

## Ablauf Verfahren UK-SKKG<sup>1</sup>

(Verfahrenseröffnung auf Antrag der Leitung Provenienzforschung, Art. 12 lit. b Geschäftsordnung Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche, 24. April 2023 (Stand am 15. April 2024), hiernach: GO UK-SKKG)

1. **Eingang des Forschungsberichts bei der Unabhängigen Kommission SKKG (hiernach: UK-SKKG).**
2. Formelle Prüfung des Forschungsberichts durch die UK-SKKG auf Vollständigkeit / ggf. Rückweisung zur Verbesserung.  
Wird der Bericht nicht zurückgewiesen, beginnt die materielle Prüfung durch die UK-SKKG, diese dauert bis zum Abschluss des Beweisverfahrens (Ziffer (20))<sup>2</sup>.
3. Eröffnungsphase: Die UK-SKKG prüft die Voraussetzungen für die Verfahrenseröffnung gemäss Art. 13 Abs. 5 und 6 GO UK-SKKG.
4. **Verfahrenseröffnung gemäss Art. 13 Abs. 6 GO UK-SKKG.**
5. Mitteilung der Verfahrenseröffnung an die Verfahrensbeteiligten, samt Aufforderung zur Einreichung allfälliger Vollmachten (im Original od. notariell beglaubigt) und zur Mitteilung, ob weitere Rechtsnachfolger:innen bekannt sind.
6. Medienmitteilung zur Verfahrenseröffnung.
7. Abwarten des Eingangs der Vollmachten (im Original od. notariell beglaubigt).
8. Aufforderung der Ansprecher:innen zur Einreichung von Dokumenten zur Glaubhaftmachung der Rechtsnachfolge (digitale Kopie genügt) und Bitte um Beantwortung allfälliger Fragen der UK-SKKG.
9. Abwarten des Eingangs der Dokumente zur Glaubhaftmachung der Rechtsnachfolge (digitale Kopien genügen).
10. Versand der Einlassungserklärung an die Ansprecher:innen<sup>3</sup> und Aufforderung zur schriftlichen Bestätigung (mittels Erklärungsformular), dass alle bekannten potenziellen Rechtsnachfolger:innen der UK-SKKG mitgeteilt wurden, unabhängig vom Vertretungsverhältnis.
11. Abwarten des Eingangs der Einlassungserklärung (im Original od. notariell beglaubigt).
12. **Versand des Forschungsberichts an die Verfahrensbeteiligten** (Art. 13 Abs. 4 GO UK-SKKG):
  - Versandt werden in getrennten Dokumenten:
    - Forschungsbericht (passwortgeschützt)
    - allfällige Addenda zum Forschungsbericht (passwortgeschützt)

---

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um ein die Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission SKKG erläuterndes Dokument, dem keine rechtlich bindende Wirkung zukommt. Im Zweifelsfalle gilt die Geschäftsordnung der UK-SKKG in der deutschen Originalversion vom 24. April 2023 (Stand 15. April 2024).

<sup>2</sup> Das Beweisverfahren (Ziffer 1 – 18) ist ein dynamisch-dialogischer Prozess mit allen am Verfahren Beteiligten und beinhaltet auch jeweils die Möglichkeit, zu den einzelnen Eingaben gemäss Ziffer 12-19 Stellung nehmen zu können.

<sup>3</sup> Es wird fallweise entschieden, ob dies gleichzeitig mit der «Aufforderung zur Einreichung von Dokumenten zur Glaubhaftmachung der Rechtsnachfolge» erfolgen kann.

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

- Zusammenstellung der Resultate extern erteilter Forschungsaufträge und/oder eigener Recherchen der UK-SKKG<sup>4</sup>
  - Zusammenstellung der noch offenen Recherchefragen, mit denen die Provenienzforschung SKKG allenfalls noch befasst ist und deren Resultate zu gegebener Zeit nachgereicht werden.
  - Begleitschreiben mit der Einladung zur Stellungnahme:
    - Fristansetzung: mind. 30 Tage, Hinweis: Eine Fristerstreckung ist möglich.
    - Aufforderung zur Stellungnahme zum Forschungsbericht und zu Addenda sowie Einschätzung der Sachlage allgemein.
    - Stellungnahme zur Sachverhaltsdarstellung in den Berichten und Antworten zu allfälligen Fragen der UK-SKKG und weiteren allenfalls vorliegenden Rechercheergebnissen.
    - Aufforderung zur Beibringung ergänzender (widersprechender oder unterstützender) Hinweise und/oder Dokumente.
    - Frage nach zusätzlichen Informationen, wie z.B. Familienüberlieferung und -gedächtnis.
    - Fallspezifische Aufforderung, «insbesondere Dokumente zu folgender Frage/Tatsache beizubringen: .....».
13. Aufforderung an Verfahrensbeteiligte (gleichzeitig mit Ziff. 12) (erstmalig oder allenfalls erneut),
- 1. Schritt: eigene Unterlagen (Dokumente, Archivalien etc.) einzureichen.
  - 2. Schritt: weitere Unterlagen an externen Stellen einzuholen, zu denen ausschliesslich Rechtsnachfolger:innen Zugang haben.
    - Bestimmung Abklärungsbedarf<sup>5</sup>.
    - Vorgehen für Archivanfragen (Varianten: und/oder, je nach Fall):
      - Variante 1: Verfahrensbeteiligte erteilen der UK-SKKG konkrete Vollmacht.
      - Variante 2: Verfahrensbeteiligte holen Informationen selbst ein und geben sie der UK-SKKG weiter.
14. Abwarten des Eingangs der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten zum Forschungsbericht und zu allfälligen Addenda etc.
15. Abwarten des Eingangs der Unterlagen aus Rechercheaufträgen (gemäss Ziff. 13).
16. Versand von Noven zur Stellungnahme an die Verfahrensbeteiligten<sup>6</sup>:
- **Rechercheergebnisse der UK-SKKG:** *bei Vorliegen* (Information Mitglieder UK-SKKG, Frist Rückmeldung, Versand durch Geschäftsstelle/Präsident).

---

<sup>4</sup> Rechercheergebnisse der UK-SKKG werden allen Verfahrensbeteiligten gleichzeitig mitgeteilt und erst, wenn von allen die Vollmachten vorliegen. Sie gehen nicht vorab an die Provenienzforschung SKKG. Über Ausnahmen entscheidet die UK-SKKG fallweise.

<sup>5</sup> Es wird von Fall zu Fall entscheiden, was durch wen abgeklärt werden soll. Ab Versand des Forschungsberichts werden keine neuen Rechercheaufträge mehr an die Provenienzforschung SKKG erteilt. Aufträge erfolgen direkt an die Verfahrensbeteiligten oder werden extern vergeben.

<sup>6</sup> Der Fristenlauf wird von Fall zu Fall festgelegt.

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

- **Aktuell aufgetauchte relevante Fakten der PF SKKG / Verfahrensbeteiligte:** *Sofort*, wenn es wichtige/entscheidende Informationen sind (dito).
  - **Weitere Rechercheergebnisse der PF SKKG / Verfahrensbeteiligte:** *Periodisch*, wenn genügend da ist (dito).
17. Abwarten Eingang Stellungnahmen zu Noven.
  18. Zustellung der Stellungnahmen zu Forschungsbericht / Noven an die anderen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis, mit der Möglichkeit, innerhalb einer gewissen Frist Stellung zu nehmen.
  19. Fallweise erneutes Vorgehen gemäss Ziffer 13 – 18.
  20. Feststellen Abschluss Beweisverfahren (Beschluss UK).
  21. **Entwurf eines Berichts der UK-SKKG zu den festgestellten Tatsachen** (in der Regel innert 180 Tagen ab Feststellung Abschluss Beweisverfahren).
  22. Zustellung des Berichts der UK-SKKG zu den festgestellten Tatsachen an die Verfahrensbeteiligten und Aufforderung zur Stellungnahme gemäss Art. 14 Abs. 2 GO UK-SKKG, inkl. Fristansetzung, mind. 30 Tage, Fristerstreckung möglich.
  23. Behandlung der Stellungnahmen durch die Kommission und Festlegung des weiteren Vorgehens.
  24. Ev. Anhörung der Verfahrensbeteiligten, Art. 14 Abs. 3 GO UK-SKKG.
  25. **Einigungsverhandlung**, Art. 15 GO UK-SKKG.
  26. A) Bei Einigung: Abschreibung des Verfahrens.  
B) Bei Nichteinigung: Feststellung, dass keine Einigung zu Stande kam (Beschluss) und Entwurf eines begründeten Entscheids, Art. 15 Abs. 3 GO UK-SKKG.
  27. **Versand des Entscheid-Entwurfs** an die Verfahrensbeteiligten zur Stellungnahme innert einer angemessenen Frist (mind. 30 Tage).
  28. Abwarten des Eingangs der Stellungnahmen zum Entscheid-Entwurf.
  29. A) Keine neuen Fakten oder Unterlagen: **Entscheid im Sinne des Entwurfs**.  
B) Eingang neuer Fakten oder Unterlagen innert Frist (gemäss Ziffer 27): Wiedereröffnung der Prüfungsphase (weiter gemäss Ziffer 12).